

Amtliche Mitteilungen Nr. 2

1. Betr.: Pfarrstellenbesetzung.

Es häufen sich die Fälle, in denen Pfarrer der bekennenden Kirche an der Ausübung des ihnen befohlenen Amtes gehindert werden. Dieser Notstand fordert Abhilfe.

Folgende Grundsätze gelten für die bekennende Kirche:

1. Die Verkündigung des Evangeliums und die Verwaltung der Sakramente darf nirgends verkümmert werden.
2. Darum darf sich kein Pfarrer der bekennenden Kirche der Ausübung des Pfarramtes entziehen.
3. Darum darf keine Gemeinde der bekennenden Kirche ohne Pfarrer sein.
4. Verantwortlich für die Durchführung dieser Grundsätze ist in erster Linie die Gemeinde und der Pfarrer.
5. Notfalls hat der Bruderrat der Bekenntnissynode der Kirchenprovinz in Zusammenarbeit mit dem Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hieraus ergibt sich:

1. Solange ein Pfarrer nicht durch Staatsgewalt an der Ausübung seines Amtes in seiner Gemeinde tatsächlich gehindert ist, hat er es unbekümmert um jede Maßnahme des Kirchenregiments auszuüben. Der Pfarrer kann in keinem Stück von seiner Amtspflicht gegenüber seiner Gemeinde entbunden werden. Die Gemeinde soll ihren Pfarrer durch ihre Fürbitte und durch standhaftes Handeln stützen.
2. Entziehen deutsch-christliche Mehrheiten der kirchlichen Körperschaften einem Pfarrer die Benutzung kirchlicher Gebäude, so soll er sich andere Stätten für seine Wirksamkeit in der Gemeinde schaffen: Säle in Gasthäusern, Häuser in der Gemeinde, nicht zuletzt das Pfarrhaus dienen dazu.

Es hat sich hierbei empfohlen, gottesdienstliche Veranstaltungen möglichst durch einen Bruderrat tragen zu lassen und sie polizeilich anzumelden. Verbote bitten wir der Rechtsstelle des Präses der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union, Berlin-Dahlem, Drygallstraße 5, mit einer Abschrift der Verfügung zu melden.

Wir erwarten von den Pfarrern, daß sie in ihren Bemühungen, der Gemeinde auch auf bisher ungewohnten Wegen zu dienen, nicht nachlassen, auch wenn sie meinen, das sei alles an ihrem Orte nicht möglich. Solange nicht die völlige Annehmlichkeit dadurch erwiesen ist, daß staatliche Maßnahmen eingeleitet sind, darf sich niemand auf sie berufen.

3. Der Pfarrernotbund hat die Amtsbrüder, die infolge ihres Gehorsams gegen das Ordinationsgelübde durch die

Kirchenbehörde in ihrem Einkommen geschmälert worden sind, bisher entschädigt. Er ist gewillt, das auch fernerhin zu tun. Der Ausgang der bisherigen Prozesse um die Pfarrergehälter hat ihn in seiner Rechtsauffassung bestätigt. Wir wissen, daß trotz dieser Hilfe von den Brüdern harte Opfer gebracht werden. Dafür danken wir ihnen. Wir hoffen, daß mit dem Erstarken der Bekenntnisgemeinde manche Not noch wirksamer behoben werden kann. Aber nicht die Aussichten auf solche Hilfe können bei uns den Ausschlag geben. Wir müssen unser Verhalten vielmehr unter das Wort stellen: „Wehe mir, wenn ich das Evangelium nicht predigte!“ (1. Kor. 9, 16).

4. Die notwendige Pfarrstellenbesetzung innerhalb der bekennenden Kirche vollzieht sich in folgender Weise:
 - a) Das Pfarrwahlrecht steht grundsätzlich der Einzelgemeinde zu.
 - b) Das Patronatsrecht soll hierdurch nicht geschmälert werden.
 - c) Wo die Mehrheit der Gemeindevertretung durch DC. gebildet wird, werden die Rechte der Gemeindevertretung durch den Bruderrat der bekennenden Gemeinde ausgeübt.
 - d) Wo der Bruderrat der bekennenden Gemeinde oder der Patron nicht in der Lage sind, die Besetzung einer vakanten Pfarrstelle zu regeln, macht der Bruderrat der Provinz Vorschläge.
 - e) Nach einer Predigt und Katechese der Bekenntnisgemeinde ist sie zu befragen, ob Einsprüche gegen Lehre, Leben oder Gaben des neuen Pfarrers erhoben werden.
 - f) Die Bestätigung des Pfarrers und seine Berufung in die Pfarrstelle erfolgt durch den Bruderrat der Provinz; dieser regelt auch die Einführung.
 - g) Wird ein bisher nicht ordinierter Geistlicher in ein Pfarramt der bekennenden Kirche berufen, so ist er im Zusammenhang mit der Einführung zu ordinieren. Die Ordination erfolgt durch den Präses der Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union oder dessen Beauftragten, soweit ein Herkommen dem nicht entgegensteht.
 - h) Die Ordinationsfähigkeit ist an die bisher geltenden kirchlichen Bestimmungen gebunden. An die Stelle der Ausbildung und Prüfung durch die Organe der derzeitigen Kirchenregierung können Ausbildung und Prüfung durch die Organe der bekennenden Kirche treten.
 - i) Ueber die Form der Ordination, der Berufung und Einführung ergehen besondere Bestimmungen.

Die Provinzialbruderräte bitten wir, den Pfarrern und Gemeinden ihrer Provinz das für sie Erforderliche aus dem Vorstehenden mitzuteilen.

2. Betr.: Maßnahmen zur pfarramtlichen Versorgung der Bekenntnisgemeinden.

Die Provinzialbruderräte bitten wir um möglichst schnelle Beantwortung folgender Fragen :

1. Wo finden Gottesdienste der Bekenntnisgemeinde außerhalb der Kirche statt:

- a) Ort.
- b) Kirchenkreis.
- c) Pfarrer.

2. Welche Gemeinden sind ihrer Pfarrer beraubt?

- a) Ort.
- b) Kirchenkreis.
- c) Pfarrer.
- d) behindert durch kirchenbehördliche Maßnahmen (Art, Behörde, Datum).
- e) behindert durch staatliche Maßnahmen (Art, Behörde, Datum).
- f) bisherige Maßnahmen des Bruderrats zur kirchlichen Versorgung dieser Gemeinden.
- g) Wer hat das Besetzungsrecht? Falls die Gemeinde die Stelle besetzt, wie ist die Vertretung zusammengesetzt?

3. Welche Pfarrer stehen gegenwärtig zur Verfügung?

- a) Pfarrer.
- b) rechtmäßige Parochie.
- c) Kirchenkreis.
- d) kurze Personalangabe, aus der Alter, Familienstand, bisherige Diensttätigkeit usw., hervorgeht.
- e) Vorschläge über deren Verwendung innerhalb der Kirchenprovinz.
- f) Angabe der Gründe, die eine Verwendung in einer anderen Kirchenprovinz angezeigt erscheinen lassen, gegebenenfalls Angabe der Eignung für Sonderaufträge.

3. Betr.: Fortführung der Kirchenbücher.

Wo die Eintragung von Amtshandlungen in die bisherigen Kirchenbücher einer Kirchengemeinde nicht mehr möglich ist, weisen wir die Pfarrer an, eigene Kirchenbücher anzulegen.

Ist ein Pfarrer nicht mehr im Besitz des Dienstsiegels, so läßt er außerdem die Amtshandlungen in das Kirchenbuch einer anderen Gemeinde eintragen und die Urkunden von deren Pfarrern beglaubigen.

Diese Regelung gilt bis zur Einführung von Siegeln der bekennenden Gemeinde, über deren einheitliche Gestaltung besondere Verfügung geht.

